Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Ber Schweiz. Militarzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Bafel.

4. December 1880.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Bchwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" abresssirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Indalt: Lantesbefestigung, Milis und stehentes Deer. — Bu unserem Schießwesen. (Fortiegung und Schluß.) — Der Taschentalender für schweizerische Wehrmanner 1881. — U. Faraer: handbuch für ben schweizerischen Infanterie-Unteroffizier. — Eibsgenoffenschaft: Der Bericht ter standerathlichen Kommission über tas Militärbüoget 1881. Ernennung zu Generalstades Offizieren. Beräuberungen in ter Berwaltung. Die Gewehrlnspetitonen. Unteroffizierberein ber Infanterie Burich. Offiziereges ulichaft Marau. — Austand: Deutsches Neich: Ein englisches Urtheil über die Festung Meg und ihre Garnison. Frankreich: Die großen Manöver ber Bufunst. Italien: Kleine Rachrichten. — Berichiedenes: Trainsoldat Kreuzern bei Novara 1849. Strafe für Trunkenheit im Jahre 1700 in Solothurn.

Landesbefestigung, Miliz und ftehendes Beer.

I

Aufgabe bes Kriegswesens eines jeden Staates ist Sicherung der Existenz und Unabhängigkeit gegen außen, Aufrechterhaltung der gesetlichen Ordnung im Junern.

Das Aufstellen und Unterhalten bes Kriegswesfens erfordert große Opfer. Das Aequivalent für biese sind: Entwicklung, Wohlstand, Ruhe, Ordnung, Sicherheit ber Person und bes Eigenthums, oft auch ber Friede.

Um feinen Zweck zu erfüllen, muß bas Kriegswesen in erster Linie ben Erforbernissen bes Krieges entsprechen und in zweiter nach ben politischen Berhältnissen bes Staates und seinen Mitteln ein= gerichtet sein.

Es ist mohl kein Beweis nothwendig, daß das Rriegswesen, welches, wie schon der Name sagt, für den Krieg bestimmt ift, seine Ginrichtungen den Ersordernissen des Krieges anpassen musse.

II.

Nach ben politischen Tenbenzen bes Staates und seinem Berhaltniß zu ben Nachbarstaaten, enblich mit Berücksichtigung ber eigenen Mittel wird bie Regierung bas Heerwesen einrichten.

In bem einen Fall wird bas Beer für ben Ansgriff, in bem andern mehr für bie Bertheibigung organisirt werben.

Dem Angriffstriege entsprechen stehende Heere, bem Bertheidigungstriege mehr Landwehren und Miligen.

Stehende Seere haben ben Bortheil, die Ausbilsbung der Mannschaft und Cadres kann auf einen hohen Grad gebracht werden; es ist die Möglichskeit geboten, außerhalb bes eigenen Landes lange andauernde Kriege zu führen; — ben Nachtheil,

es werben bem Lanbe viele Arbeitskräfte entzogen und bie Heere, die auch im Frieden bauernd unters halten werben, kosten ben Staat sehr viel.

Landwehren und Milizen haben ben Bortheil, das Deer koftet im Frieden wenig und doch ist die Möglichkeit geboten, im Falle der Noth ein sehr zahlreiches Heer aufzustellen. Der Nachtheil dieser Simichtung besteht darin, daß die Mannschaft weniger geubt, weniger durch lange Dauer des Dienstes an einen genauen Gehorsam und Disziplin gewöhnt, die Führer weniger gewandt sind.

Landwehren und Milizen geht hauptsächlich bie innere Festigkeit und ber Zusammenhalt ab; ein solches heer ist einer neu aufgeführten Mauer vergleichdar, welche auch nicht die Widerstandskraft hat, welche eine, die schon lange besteht, besitzt. Zu Angrisskriegen in fremden Landen sind Milizen nicht zu gebrauchen, wie viele Beispiele aus ber Kriegsgeschichte beweisen.

In ben meisten europäischen Staaten hat man in neuerer Zeit die beiden Heeressysteme verbunsen. Das stehende Heer ist bestimmt für den Ansgriffskrieg, die Landwehren und Milizen für Besichung des eigenen Landes, Besahung von Festungen, Ergänzung und Unterstützung des Operationsheeres.

Durch bas sog. Cabressystem, welches zuerst in Preußen angenommen und seit 1866 und 1870 in allen europäischen Staaten nachgeahmt wurde, scheint das große Problem glücklich gelöst: ein zahlreiches, gut ausgebildetes und durch Berussoffiziere geführetes Heer zu schaffen, welches in Folge eines gerinegen Präsenzstandes im Frieden dem Staat keine unerschwinglichen Opfer auferlegt und die Borzüge des stehenden Heeres und der Landwehr vereinigt, ohne ihre Nachtheile in Kauf zu nehmen.

Allerdings halt man auch jest noch in ben Militärstaaten eine 2. bis Sjährige Dienstzeit unter